

**SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 55**

, BEKSWEIDE '

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVO BL. SCHL.-H. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 19. JANUAR 1984 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 FÜR DAS GEBIET 'BEKSWEIDE', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG
GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- MI** MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- GE** GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- SO** SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

- z.B. **GFZ 0,8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
- z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBauG)

- o** OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (3) BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG)

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ←** EINFAHRT BZW. AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 13 BBauG)

- UNTERIRDISCHE ELEKTRIZITÄTSLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBauG)

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BBauG)

- ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25 BBauG)
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25 BBauG)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (§ 9 (1) 28 BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4, 22 BBauG)
- St** STELLPLÄTZE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER (§ 9 (1) 21 + 16 BBauG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 CM VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BBauG)
- z.B. **+** 11,00 m u. NN MASSGEBENDE GELÄNDEHÖHE IN NN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (1) 7 BBauG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 BauNVO)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

TEXT (TEIL B)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 MISCH- UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET
IM MISCH- UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

1.2 SONDERGEBIET
IM SONDERGEBIET SIND AUSSCHLIESSLICH VERBRÄUCHERMÄRKTE ZULÄSSIG. DIE ZULÄSSIGKEIT BESCHRÄNKT SICH JEWEILS AUF EINEN BETRIEB ZUR ZEIT.

1.3 GEWERBEGEBIET
IM GEWERBEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS
- GEMÄSS § 1 ABS. 6 PKT. 2 BAUNVO DIE AUSNAHMEN DES § 8 ABS. 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND,
- GEMÄSS § 9 ABS. 1 LBO DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ARBEITS-, LAGER- ODER STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN, GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN SIND.
EINZELHÄNDLSBETRIEBE DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELBRANCHE SOWIE DER BEKLEIDUNGSBRANCHE SIND UNZULÄSSIG.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 IM MISCH-, SONDER-, GEWERBE- UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WIRD DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER STELLPLÄTZE / GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT (§ 21 a ABS. 5 BAUNVO 77).

3.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

3.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. § 23 ABS. 5 BAUNVO FINDET KEINE ANWENDUNG.

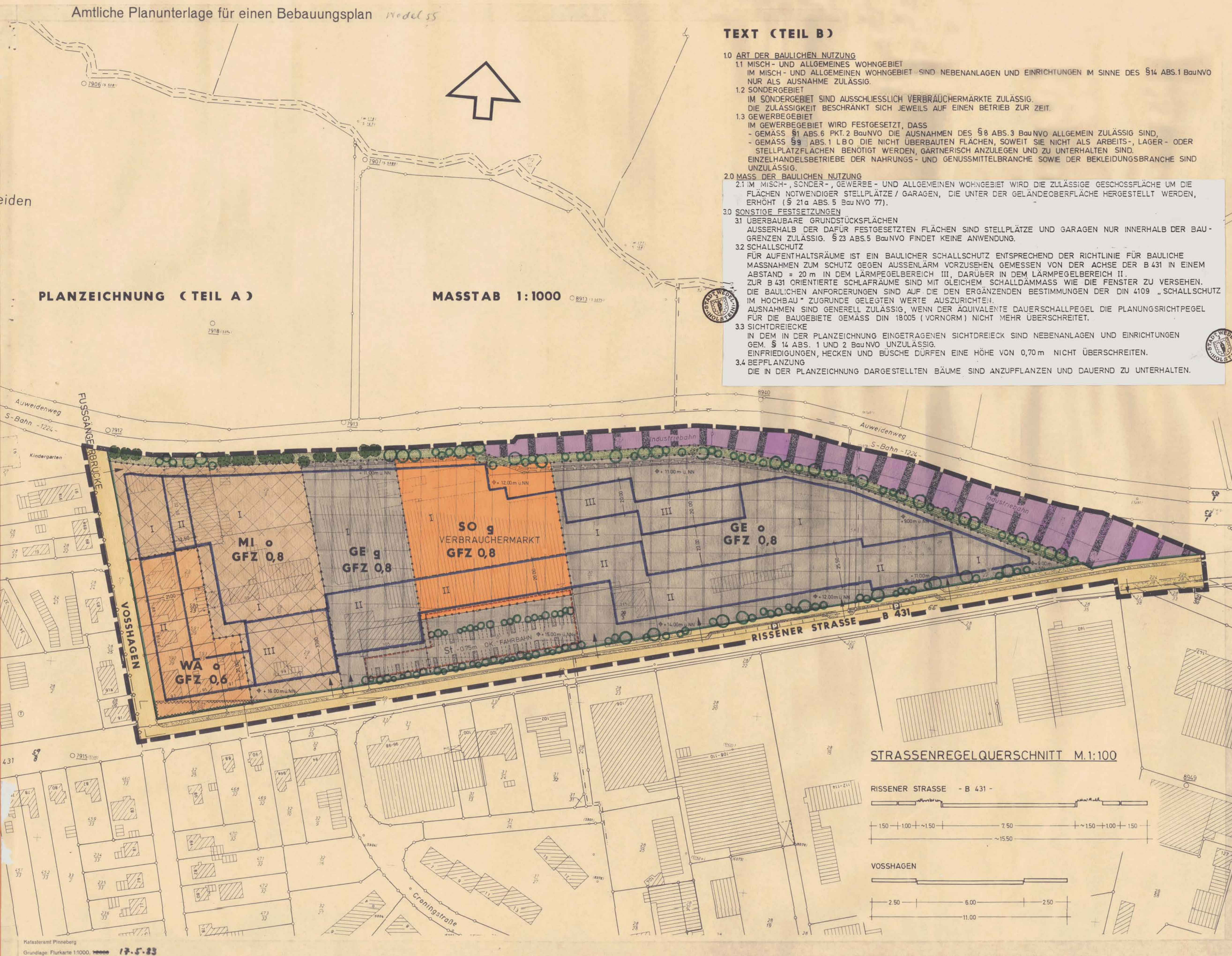
3.2 SCHALLSCHUTZ
FÜR AUFGENTHALTSRÄUME IST EIN BAULICHER SCHALLSCHUTZ ENTSPRECHEND DER RICHTLINIE FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM VORZUZEHEN GEMESSEN VON DER ACHE DER B 431 IN EINEM ABSTAND = 20 m IN DEM LÄRMPEGELBEREICH III, DARÜBER IN DEM LÄRMPEGELBEREICH II. ZUR B 431 ORIENTIERTE SCHLAFRÄUME SIND MIT GLEICHEM SCHALLDÄMMMASS WIE DIE FENSTER ZU VERSEHEN. DIE BAULICHEN ANFORDERUNGEN SIND AUF DIE DEN ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN DER DIN 4109 „SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU“ ZUGRUNDE GELEGTEN WERTE AUSZURICHTEN.
AUSNAHMEN SIND GENERELL ZULÄSSIG, WENN DER ÄQUIVALENTE DAUERSCHALLPEGEL DIE PLANUNGSRICHTPEGEL FÜR DIE BAUGEBIETE GEMÄSS DIN 18005 (VORNORM) NICHT MEHR ÜBERSCHREITET.

3.3 SICHTDREIECKE
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECK SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 ABS. 1 UND 2 BAUNVO UNZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

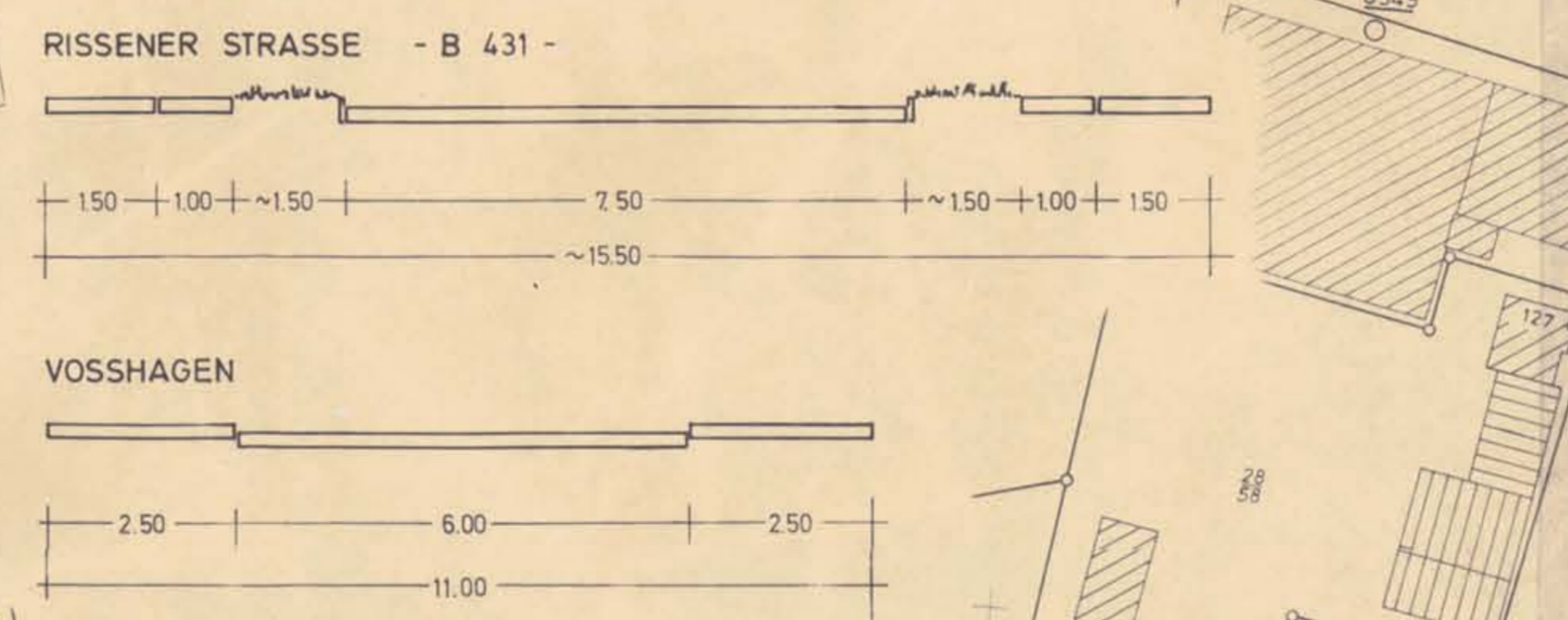
3.4 BEPFLANZUNG
DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME SIND ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MASSTAB 1:1000



STRASSENREGELQUERSCHNITT M.1:100



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 8. MAI 1980.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24. JANUAR 1983 BIS 25. FEBRUAR 1983 NACH VORHERIGER AM 15. JANUAR 1983 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. MAI 1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 19. JANUAR 1984 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 19. JANUAR 1984 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20. AUGUST 1984 AZ: IV 810 d-512.113-5650 (55) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 4. JULI 1985 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20. AUGUST 1985 AZ: IV 810 d-512.113-56.50 (55) BESTÄTIGT.

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERT MIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 18. SEP. 1985 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 17. MAI 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 17. MAI 1984 DER MAGISTRAT

PINNEBERG, DEN 14. MAI 1983 KATASTERAMT

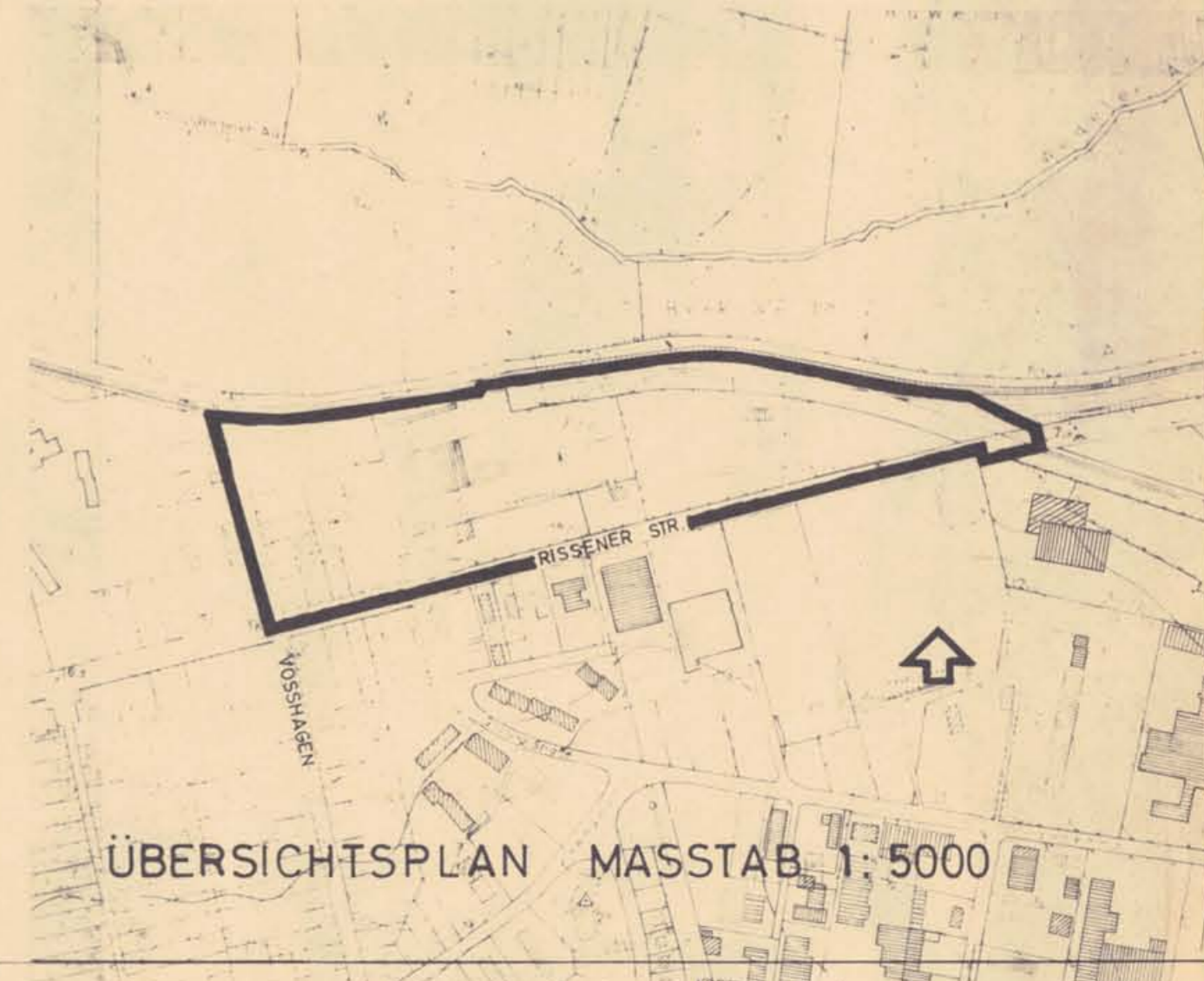
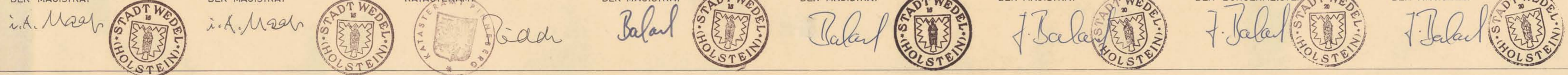
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 17. MAI 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 10. JULI 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 5. SEP. 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 9. SEP. 1985 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 19. SEP. 1985 DER MAGISTRAT



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000